

§. 6.

Ferner ist der Generalkommission das nöthige Expeditionspersonal an Kopisten, Gemeinern und Kalkulatoren und ein entsprechendes Expeditions- und Beschäftigtakal nebst den nöthigen Materialien und Requisitionen zur Disposition zu stellen, und erfolgt die Anstellung der Subalternen unter Konkurrenz der Kommission auf deren Antrag.

§. 7.

Die Kommission kommuniziert mit den untern Landesbehörden unmittelbar, nicht erst durch die k. k. Regierung, und nur in dem Falle, wenn ihren Requisitionen nicht oder nicht zur gehörigen Zeit entsprochen wird, hat sie gegen die sämigen Behörden Beschwerden bei der Oberbehörde zu führen.

§. 8.

Die Kommission ist ermächtigt, die für sie nöthigen Drucksachen an Tabellen und dgl. für sich unmittelbar besorgen zu lassen und hat die desfalligen Rechnungen, so wie überhaupt alle dergleichen das vorsiehende Kommissionsmitglied zu beglaubigen.

§. 9.

Die Rechnungen des Vorsitzenden der Kommission an Diäten und Reisekosten werden bei der Oberbehörde zur Anweisung auf Grund der vorzulegenden Akten präsenctet, die der übrigen Kommissarien durch den Vorsitzenden signirt.

§. 10.

Die Einweisung der Lokalkommissionen und Instruktionen derselben, so wie die Revision der Einschätzung hat je einer der beiden ökonomischen Kommissarien zu besorgen und hat der erste derselben die Besorgung, jedoch dergestalt, daß in der Regel der eine die Revision da vorzunehmen hat, wo der andre die Einweisung und Instruktion besorgt hat.

§. 11.

Zur Aufstellung von Landesklassen haben sämtliche Kommissarien gemeinschaftlich die verschiedenen Landestheile zu bereisen und dazu an den verschiedenen ausgewählten Orten Termine anzuberaumen, zu welchen die betreffenden Lokal-Kommissionen vorgeladen werden.

§. 12.

Die Generalkommission hat die für die Lokalkommission nöthigen Tabellen auf ihrer Expedition so vorbereiten zu lassen, daß die Lokalkommissarien bei jedem Grundstücke nur die Lokalbodenklassen in der entsprechenden Rubrik einzutragen haben; sie fertigt diese Tabellen, so wie sie nach und nach auf der Expedition gefördert werden können, den Lokalkommissionen unter **Einschätzung einer entsprechenden Frist zur Vornahme des Ab- und Einschätzungsgeschäftes** zu und benennt dabei zugleich einen kurzen Termin an, an welchem die nöthige Instruktion an Ort und Stelle von einem der beiden ökonomischen Kommissarien erfolgen soll.